

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die Gemeinde Schermbeck beabsichtigt, die nachfolgend benannten Leistungen zur ganzjährigen Straßenreinigung sowie zur Bereitstellung und Entleerung von Containern für Straßenlaub von Mitte Oktober bis Mitte Dezember im Rahmen einer Ausschreibung für die Gemeinde Schermbeck zu vergeben.

Allgemeines

Grundlagen

Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen). Die zu vergebende Straßenreinigung umfasst nur die Straßen (siehe in Anlage angegebene Straßen), die sie nicht selbst reinigt und die nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Wege. Dazu gehören auch Kehricht und Laub, welche von Geh- und Radwegen auf die Fahrbahn gefegt wurden. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie Parkstreifen und die Bushaltestellenbuchten.

Die Leistung umfasst insbesondere

- die Reinigung der Straßen mittels Großkehrmaschine
- die Reinigung der Straßen mittels Großkehrmaschine mit Wildkrautbesen
- die Entsorgung des Kehrgutes auf Nachweis (Wiegekarten)
- die Bereitstellung von Laubcontainern

sowie

- die weiteren nachfolgend beschriebenen Leistungen.

für die Zeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2031 im Gebiet der Gemeinde Schermbeck. Eine zweifache Vertragsverlängerung um jeweils 1 Jahr bleibt vorbehalten.

Begriffsdefinitionen

Straßenkilometer: Die angegebenen Straßenkilometer entsprechen einem Kilometer Straßenlänge, der beidseitig gekehrt wird.

Kehrkilometer:

Die Straße ist auf beiden Straßenseiten in der jeweils vorgegebenen Breite zu kehren. Dies bedeutet, dass die Kehrkilometer mindestens das Doppelte der angegebenen Straßenkilometer betragen. Dabei sind auch die Rinnsteine und Parkstreifen – soweit nicht durch parkende Fahrzeuge zugestellt – zu reinigen.

Leistungsbereich

Zu kehren sind alle öffentlichen Straßen, die in der beigelegten Liste „Siehe in Anlage angegebene Straßen Schermbeck“ aufgeführt sind, in den Monaten **Januar bis August in Intervallen von 14 Tagen** und in den Monaten **September bis Dezember in Intervallen von 7 Tagen** (außer Feiertagsverschiebung).

Die Straßenreinigung hat **immer dienstags** zu erfolgen (Ausnahme Feiertage-Verschiebung). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage beigelegten Straßenverzeichnis.

Zu kehren sind alle öffentlichen Straßen, **einmal im Jahr mit einem Wildkrautbesen**, die in der beigelegten Liste „Siehe in Anlage angegebene Straßen Schermbeck“ aufgeführt sind. Der genaue **Reinigungszeitraum (Januar/Februar)** wird von der Gemeinde Schermbeck mit dem Auftragnehmer abgestimmt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage beigelegten Straßenverzeichnis.

Im öffentlichen Straßenraum sind von **Mitte Oktober bis Mitte Dezember Laubcontainer** gemäß beigelegter Liste mit Aufstellorten bereit zu stellen. Laubcontainer auf 4 Rollen mit je einem Fassungsvermögen von mindestens 1,10 m³ Volumen zur Laubsammlung durch die Bürger. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage beigelegten Laubcontainerstandortverzeichnis.

Anforderungen an den Auftragnehmer

Das Unternehmen verpflichtet sich, die vertraglich bestimmten Aufgaben nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfüllen.

Der Auftragnehmer stellt und unterhält auf eigene Gefahr und Rechnung Spezialfahrzeuge für die Straßenreinigung. Bei der Reinigung sind Verkehrsbehinderungen (z.B. durch die Wahl der Tageskehrzeiten) so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, regelmäßig die der gemeindlichen Straßenreinigung unterliegenden Straßen mittels Großkehrmaschine/n zu reinigen.

Zu der Reinigung gehört auch die Reinigung der Straßen von Laub, Blüten und anderen vegetationsabhängigen Verunreinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Straßen beidseitig, jeweils in vorgeschriebener Fahrtrichtung (die vorgeschriebene Fahrtrichtung gilt nicht für Einbahnstraßen soweit die Bedingungen des § 35 (Sonderrechte) Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfüllt sind), zu kehren sind. Soweit technisch möglich, sind auch Einbahnstraßen in Fahrtrichtung auf der linken Straßenseite zu kehren. Dies gilt auch für Bushaltestellen.

Die Reinigung ist so vorzunehmen, dass keine Gegenstände wie Steine, Papier, Plastikteile (Plastikbecher), Tüten, Zigarettenreste auf der Straße verbleiben und der Straßenstaub (im Winter auch das Streumittel) von der Kehrmaschine aufgenommen wird.

Hierzu muss die Fahrgeschwindigkeit der Kehrmaschine diesen Anforderungen angepasst werden. Die Maximalgeschwindigkeit muss sich nach der maximalen Kehrgutaufnahme

richten, die gemäß der Betriebsanleitung des Kehrfahrzeuges erzielt werden kann, ansonsten sollte sie nicht mehr als 8 km/h beim Kehren betragen. An Tagen, an denen die Kehrflächen nicht feucht sind, ist die Kehrfläche zur Staubbindung vor der Aufnahme in die Kehrmaschine durch eine Sprüheinrichtung zu befeuchten, es sei denn, es wird eine funktionierende Feinstaubabscheideeinrichtung eingesetzt.

Es muss für die Vertragszeit immer der gleiche Wochentag die entsprechende Straße/ Fläche gekehrt werden. Der Einsatz von Kehrmaschinen und Geräten mit Motor ist wochentags nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 zulässig; die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten, insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Für evtl. erforderliche Ausnahmegenehmigungen hat der Auftragnehmer zu sorgen. Weitergehende Anforderungen sind bei Forderung des Auftraggebers vom Auftragnehmer zu erfüllen, wenn dies technisch möglich ist. Der Auftragnehmer erhält dafür von dem Auftraggeber eine zusätzliche Vergütung in Höhe der nachgewiesenen Kosten (soweit die Anforderung nicht durch Rechtsvorschriften entsteht) gemäß öffentlichem Preisrecht. Die Straßenverkehrsvorschriften und sonstige Vorschriften, z.B. der Berufsgenossenschaft, sind zu beachten.

Bei einer im Sinne des vorherigen Absatzes am nächsten Tag erfolgenden Reinigung darf die übrige, turnusmäßige Reinigung deshalb nicht zeitlich verschoben oder unterbrochen werden. Anderenfalls ist der Auftraggeber zur Beauftragung eines Dritten berechtigt. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Blüte- und Laubzeitbeeinträchtigungen, Rückstände vom Winterdienst gelten nicht als außergewöhnliche Verschmutzungen und sind vom Auftragnehmer im vorgegebenen Intervall ohne besondere Vergütung – auch durch Mehrfachfahrten - zu beseitigen. Der Zusätzliche Aufwand gilt durch die Vergütungsregelung bei Schnee und Eis als kompensiert.

Für die Durchführung der Straßenreinigung sind die klimatischen Verhältnisse in Schermbeck maßgebend, d.h. der Auftragnehmer hat sich in den Wintermonaten an den vereinbarten Reinigungstagen davon zu überzeugen, ob die Witterungsverhältnisse in Schermbeck eine Reinigung zulassen. Die Reinigung findet nicht statt bei Glatteis, wenn durch die Straßenreinigung Glatteis entstehen würde oder bei liegen bleibenden Schnee auf den Fahrbahnflächen. Fällt ein Reinigungstag aus diesem Grund aus, dann hat sich der Auftragnehmer an den darauffolgenden 7 Werktagen täglich zu überzeugen, ob die Reinigung möglich ist, und hat sie innerhalb dieser Zeit – wenn die Witterung dies zulässt – nachzuholen.

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Straßenreinigung und dem Befördern und Abliefern des Kehrgutes stehenden Tätigkeiten, soweit es sich um Tätigkeiten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen handelt und der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen nicht lediglich den Anweisungen des von der Gemeinde Schermbeck eingesetzten Personals Folge leisten.

Bei Ausfall des Kehrfahrzeuges oder des Personals ist der Auftragnehmer verpflichtet, spätestens am nächsten Werktag für Ersatz zu sorgen und die nicht gereinigten Bereiche zu säubern. Dem Auftragnehmer muss ein leistungsmäßig gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stehen. Dies muss er auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen können.

Der/die zuständige Sachbearbeiter/in der Gemeinde Schermbeck ist unverzüglich über den Ausfall zu unterrichten.

Die übrige, turnusmäßige Reinigung darf deshalb nicht zeitlich verschoben oder unterbrochen werden.

Es darf kein Verfahren auf Widerruf, Rücknahme oder Einschränkung dieser Erlaubnis(se) und/oder ein Gewerbeuntersagungsverfahren anhängig sein.

Pro Kehrfahrzeug muss mindestens eine Person im Einsatz sein, die deutsch spricht.

Die Gemeinde Schermbeck ist jederzeit berechtigt, die für die Leistungserbringung zuständige(n) Betriebsstätte(n) des Auftragnehmers und der Unterauftragnehmer sowie die eingesetzten Fahrzeuge in den üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten zu besichtigen.

Leistungsaufnahme

Die Leistung ist ab dem 01.01.2027, 07.00 Uhr vollständig zu erbringen. Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach Zuschlagserteilung in Abstimmung mit der Gemeinde Schermbeck beginnen.

Besonderheiten des Kehrgebietes

Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation des Angebotes die Straßenverhältnisse in den Gemeindeteilen und in den Bereichen mit Einzelbebauung im Gebiet der Gemeinde Schermbeck zu beachten.

Über www.stadtplan.net/nordrhein-westfalen/reg-bez-dusseldorf/wesel/schermbeck – kann der Gemeindeplan aufgerufen werden.

Der Auftragnehmer hat diese Umstände bei der Kalkulation der Angebotsentgelte zu berücksichtigen. Dem Auftragnehmer wird dringend empfohlen, sich selbst vor Ort über das Kehrgebiet zu informieren.

Technische Weiterentwicklung

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Wunsch des Auftraggebers technische Weiterentwicklungen einzusetzen. Wird dadurch eine außerordentliche Entgeltanpassung notwendig, so erfolgt diese auf der Grundlage prüffähiger Unterlagen.

Dem Auftraggeber ist das Recht vorbehalten, Änderungen im System der Straßenreinigung vorzunehmen. Der sich hieraus ergebende Mehr- bzw. Minderaufwand wird auf Basis der Einzelpreise berücksichtigt.

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Straßenreinigung werden von dem Auftraggeber oder durch einen von ihm Beauftragten veranlasst.

Sachkundiger Bevollmächtigter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter zu benennen, die die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Diese stehen als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung für alle Fragen der regulären Auftragserfüllung im Tagesgeschäft sowie bei allen Störungen (bei

Störungen innerhalb von zwei Werktagen in den Verwaltungsräumen der Gemeinde Schermbeck) und sonstigen Fragen zur Verfügung. Der Bevollmächtigte zeichnet verantwortlich für die Abhilfe aller angezeigten Ereignisse (Störungen, Beschwerden etc.) im Rahmen der vereinbarten Fristen. Für monatliche Abstimmungsgespräche und auf Nachfrage des Auftraggebers steht der Bevollmächtigte des Auftragnehmers für Gespräche bzgl. der Auftragsabwicklung innerhalb von sieben Tagen zur Verfügung.

Sämtlicher Schriftverkehr und mündliche Verhandlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Kehrplan

Der Auftragnehmer entwirft nach Auftragserteilung den Kehrplan auf Basis der zu kehrenden Straßen in Abstimmung mit der Gemeinde Schermbeck. Welche Straßen zu kehren sind, legt die Gemeinde Schermbeck fest. Bei dem Kehrplan sind auch zeitliche Verkehrsbelastungen zu berücksichtigen.

Zusätzlich ist die jeweils gültige Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schermbeck zu beachten.

Die Straßenreinigung ist zeitlich so vorzunehmen, dass die Entleerung der Fahrzeuge innerhalb der Öffnungszeiten der Übergabestelle für Kehrrikt möglich ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gemeindeplan sowie dem ebenfalls als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis.

Die Reinigung ist **grundsätzlich dienstags** vorzunehmen. Fällt der reguläre Straßenreinigungstermin auf einen Feiertag, so ist die Straßenreinigung am nächsten Werktag nachzuholen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, kann der Reinigungstermin nach Abstimmung mit der Gemeinde Schermbeck auch vorgezogen werden. Im Ausnahmefall nach Absprache mit der Gemeinde Schermbeck kann die Reinigung am zweiten Werktag nach dem auf den Feiertag gefallenem Straßenreinigungstermin erfolgen.

Leistungsstörungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Betriebs- und Leistungsstörungen zunächst unverzüglich telefonisch, danach unverzüglich per E-Mail an die Gemeinde Schermbeck zu melden. Kann die Straße nicht gekehrt werden, weil sie zum beabsichtigten Zeitpunkt nicht wie vorgesehen angefahren werden konnte (z.B. ein Fahrzeug versperrt den Weg in die Straße), dann informiert der Auftragnehmer sofort telefonisch die Gemeinde Schermbeck über die Gründe und gibt das Kennzeichen des verkehrsbehindernden Fahrzeuges durch.

Der Auftraggeber ist vom Auftragnehmer über plötzliche Ausfälle und Ursachen (dürfen nur in Ausnahmesituationen vorkommen) sofort zu informieren.

Ist die Reinigung von Straßen durch Baustellen o.ä. vorübergehend oder aus anderen Gründen nicht möglich, hat der Auftragnehmer die Straße nach Wegfall der Behinderung, innerhalb von zwei Tagen nachzuholen soweit der Hinderungsgrund innerhalb der ersten Hälfte der Zeitspanne des Reinigungsintervalls entfällt.

Unterbleibt die Straßenreinigung am Nachholtag, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

Verzeichnis der zu kehrenden Straßen	Achslänge
Adolf-von-Kleve-Straße	366 m
Ahornstraße, ohne Nebenwege	220 m
Alte Poststraße Abzweig von Haus-Nr. 24 westlich bis Wendehammer	112 m
Alte Poststraße, vom Am Frankenhof in westlicher Richtung bis Weseler Str. (B58)	316 m
Alte Poststraße im Bereich der Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 6 von der Einmündung Maassenstraße ostwärts bis zum Beginn des Flurstücks 904 (Zufahrt Stender)	528 m
Am Alten Friedhof, ohne Nebenwege	211 m
Am Frankenhof	431 m
Am Kaisershecken, vom Wendepplatz im Bereich des Denkmals in östl. Richtung bis zum Wendepplatz im Bebauungsplan Nr. 12 Mischgebiet Bricht	489 m
Am Rathaus, Weseler Straße bis Brücke Mühlenbach	119 m
Am Scherenbach	274 m
An der Voßkuhle, ohne Nebenwege	224 m
Birkenstraße, ohne Nebenwege	127 m
Borgskamp	326 m
Bösenberg	1.055 m
Bruchstraße, von der Kirchstraße bis Haus-Nr. 27	195 m
Brüggerfeld, von der Straße Im Heetwinkel in südl. und westl. Richtung bis Wendehammer	259 m
Buschkamp	142 m
Dorstener Straße von Kerkerfeld bis Kämpweg	545 m
Duvenkamp	120 m
Eichenstraße, ohne Nebenwege	106 m
Erlar Straße, von Mittelstraße bis Im Bruch	628 m
Fischerskamp	123 m
Freudenbergstraße, von der Mittelstraße bis zur Straße Kerkerfeld	205 m
Gartenstraße	309 m
Grünkamp	147 m
Hoher Weg, von der Maassenstraße bis zur Adolf-von-Kleve-Straße	204 m
Hufenkampweg	373 m
Im Heetwinkel	1.231 m
Im Heetwinkel, Abzweig bis Wendehammer bei Haus-Nr. 22	170 m
Im Trog, zwischen Freudenbergstraße und Schetterstraße	502 m
Johann-von-der Recke-Straße, ohne Nebenwege	594 m
Kapellenweg, von Mittelstraße bis Schienebergstege	360 m
Kapellenweg, von Schienebergstege bis ehemalige Bahntrasse	1.190 m
Kempkesstege, von Am Rathaus bis Adolf-von-Kleve-Straße	224 m
Kerkerfeld, von Freudenbergstraße bis Schetterstraße	507 m
Kettelerstraße	327 m
Kilianstraße, von Heggenkamp in östl. Richtung bis Ende	684 m
Kirchstraße, von Rottstraße bis Steinbergweg	844 m
Landwehr, von der Mittelstraße bis Schienebergstege	329 m
Landwehr, von der Schienebergstege bis Im Heetwinkel	867 m
Landwehr, von Im Heetwinkel bis Alte Poststraße	224 m
Lessingstraße, von Erlar Straße bis Bösenberg	259 m
Ludgerusstraße, von Erlar Straße bis Im Trog	532 m
Maassenstraße, von Weseler Straße bis Auffahrt B58	964 m
Maassenstraße, von B58 bis Alte Poststraße	384 m
Marellenkämpfe, ohne südl. Nebenwege, von Dorstener Straße bis Wendehammer	239 m
Marellenkämpfe, von Kapellenweg bis Wendehammer	207 m
Mittelstraße	662 m
Niewerth, ohne westlichen Nebenweg	166 m

Overhagen, zwischen Schetterstraße und Ludgerusstraße	103 m
Paßstraße, ohne Nebenwege und Garagenhof	908 m
Pfarrer-Disselhoff-Straße, von Am Rathaus bis Adolf-von-Kleve-Straße	196 m
Pfarrer-Holtrichter-Straße	85 m
Pöttkamp, ohne Nebenwege	406 m
Rosenweg	252 m
Schembusch	153 m
Schetterstraße, von Im Trog bis Erler Straße	467 m
Schienebergstege, ohne Stichwege	530 m
Schloßstraße v. Mittelstraße bis Erler Straße	194 m
Schmetzberg	241 m
Schollkamp, ohne Nebenwege	257 m
Schreiberstraße	84 m
Steinbergweg, von Kirchstraße in nordöstl. Richtung bis Ende Steinbergweg; Haus-Nr. 62	155 m
Weseler Straße, von Mittelstraße bis Maassenstraße	210 m
Widemweg	204 m
Wiesengrund	133 m
Zur Gietlingsmühle, von Kreuzung Am Kaisershecken bis Feldmark	277 m
Lichtenhagen von der Einmündung Weseler Straße bis zum Mühlenteich	165 m

24.640 m**Reinigungstermine / -intervall**

Jan-Aug: Reinigung dienstags, Intervall 14 Tage

Sep-Dez: Reinigung dienstags, Intervall 7 Tage

Laubcontainerstandortverzeichnis

Straße	Standort	Anzahl
Adolf-von Kleve Straße	gegenüber Haus-Nr.22 (Parkplatz)	1
Alte Dorstener Straße	gegenüber Haus-Nr. 6	1
Am Kaisershecken	Wendehammer in Höhe Haus-Nr. 3	2
Erler Straße	gegenüber Haus-Nr.29	1
Eschenstraße	zwischen Haus-Nr. 17 und 20	1
Gartenstraße	Gartenstraße (Judenfriedhof)	1
Im Trog	Höhe Sportplatz nach Haus-Nr.50	1
Im Trog	Ecke Ludgerusstraße	1
Kapellenweg	Höhe Haus-Nr.11	1
Kapellenweg	Haus-Nr.26 (Parkplatz)	1
Kapellenweg	Ecke Ahornstraße	1
Kilianstraße	Ecke Haus-Nr.44	1
Freudenbergstrasse	Ecke Kerkerfeld	1
Freudenbergstrasse	Höhe Haus-Nr. 57	1
Kirchstraße (Gahlen)	gegenüber Kirchstr.97	1
Kirchstraße (Gahlen)	Höhe Haus-Nr. 127	1
Kirchstraße (Gahlen)	Einmündungsbereich gegenüber Haus-Nr. 160	1
Landwehr	gegenüber Landwehr 39	1
Landwehr	gegenüber Landwehr 64/66	1
Schetterstraße	zwischen Haus-Nr.8 + 10a	1
Schienebergstege	vor Haus-Nr. 30 - 30c	2
Zur Obstwiese	Spielplatz in Höhe Haus-Nr. 54	1

24**Abfuhrtage: Montag und Donnerstag**

Vertragsbeginn, Umfang und Vergabe

Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre und endet mit Ablauf des 31.12.2031. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung, inklusive aller damit verbundenen weiteren Leistungen, beginnt am 01.01.2027 und endet mit Vertragsende.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er durch den Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende schriftlich verlängert wird; er endet spätestens mit Ablauf des 31.12.2033.

Für einen wirtschaftlichen Umfang des Auftrages erfolgt keine Aufteilung in Lose.

Nebenangebote

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen.

Das mit den Ausschreibungsunterlagen angefragte Angebot ist eindeutig und korrekt anzubieten. Die Zahlen sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Listen und Tabellen einzutragen und rechtsgültig zu unterschreiben.

Leistungsspezifikationen

Maschinelle Reinigung von Straßen, Straßenrinnen, einschl. mindestens 2,3 m der Fahrbahn

Die Reinigung umfasst die maschinelle Reinigung von rund 24,640 Straßenkilometern (49,280 Kehrkilometer) mit Straßenrinnen, Parkstreifen und den anschließenden Fahrbahnen befestigter Straßen in einer Breite von mindestens 2,3 m der Fahrbahn und die Aufnahme des Schmutzes, auch wenn dieser von den Anliegern von Radwegen und Gehwegen in die Straßenrinnen gekehrt worden ist. Es sind beide Seiten der 24,640 km langen Straßen zu kehren.

Darüber hinaus sind sämtliche zu den zu reinigenden Straßen zählenden Fahrbahnen, Busbuchten und Wendehäuser, Straßenrinnen und Parkstreifen zu reinigen. Als befestigte Straßen im Sinne dieses Vertrages gelten Straßen mit einer gepflasterten, bituminös, betonierte oder ähnlich befestigten Straßendecke. Ob die jeweiligen Straßen eine Randbefestigung haben oder nicht ist unerheblich, eine dadurch entstehende mögliche Verunreinigung der Seitenstreifen muss vermieden werden.

Ist es infolge von z.B. abgebrochenen Ästen im Straßenraum aufgrund eines vorangegangenen Sturms nicht möglich, die maschinelle Reinigung der Straßen durchzuführen, entfernt die Auftraggeberin die Hindernisse, die eine Reinigung verhindern, und der Auftragnehmer nimmt danach die Reinigung vor.

Umfang: Reinigung der Straßen, in denen die Gemeinde Schermbeck reinigungspflichtig ist und soweit die Reinigung durch eine Großkehrmaschine durchzuführen ist.

Vorgesehene Fahrzeug- und Personalausstattung in den einzelnen Leistungsbereichen Straßenreinigung im Gemeindegebiet Schermbeck

Anforderungen:

Es ist eine Großkehrmaschine einzusetzen.

Der Auftragnehmer stellt und unterhält auf eigene Gefahr und Rechnung für die Straßenreinigung Spezialfahrzeuge, die nach dem Stand der Technik für eine staubfreie und möglichst lärmarme Reinigung der Kehrflächen geeignet sind.

Die eingesetzten Straßenreinigungsfahrzeuge müssen hinsichtlich des Umweltschutzes und den weiteren rechtlichen Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen.

Weiterhin sind alle sonstigen anwendbaren in Deutschland geltenden Vorschriften für Straßenreinigungsfahrzeuge zu beachten, wie z.B. die Regelungen für Straßenreinigungsfahrzeuge in der DGUV 70.

Die Fahrzeuge für die Reinigung müssen hinsichtlich der Anforderungen der Straßenverkehrszulassung und der Anforderungen der Berufsgenossenschaften in einem technisch einwandfreien Zustand sein und nachweislich mindestens die Abgasnorm Euro III erfüllen. Die Fahrzeuge müssen den Euro VI-Grenzwert hinsichtlich der Staubpartikel zur Minderung des Dieselausstoßes des Motors (z.B. auch Nachrüstung mit Partikelfilter) einhalten. Der Feinstaub in der Abluft des Kehrbehälters ist nach dem Stand der Technik zu reduzieren (beispielsweise Feinstaubfilter oder ständige Befeuchtung des Kehrstaubes).

Die Fahrzeuge müssen hinsichtlich des von ihnen ausgehenden Lärms den gesetzlichen Bestimmungen (u.a. der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Lärmschutzverordnung in der aktuellen Fassung) entsprechen. Die Fahrzeuge müssen fernmündlich vom Auftragnehmer per Telefon erreichbar sein.

Es ist eine selbstfahrende, automatisch aufnehmende Großkehrmaschine einzusetzen.

- | | |
|-------------------------------------|--|
| - zulässiges Gesamtgewicht | 18 t |
| - Kkehrbreite | mindestens 2,3 m |
| - Saugunterdruck beim Kehren | mindestens 1.300 mm-Wassersäule |
| - ausreichend großer Wasserbehälter | mindestens 2.000 l, wenn keine
Feinstaubabscheideeinrichtung vorhanden ist. |

Die Kkehrmaschine muss auf Grund ihrer Beschaffenheit Gewähr für ein staubfreies Arbeiten bieten. Sie muss mit Teller, Walze und Saugereinrichtung sowie Rinnenbesen mit vorgenannter Leistung sowie mit einer Wassersprühanlage bestückt sein oder über Feinstaubfilter im Abluftsystem verfügen. Die Besen (max. 60% Abnutzung) und Walzen sind bei Abnutzung rechtzeitig zu ersetzen.

Der Auftragnehmer hat die Fahrzeuge technisch so einzusetzen bzw. auszurüsten (z.B. durch Videokameras am Heck) und mit Personal zu besetzen (z.B. Einweiser), dass auch schwierige Fahrwege und Fahrzeugbewegungen (z.B. Rückwärtsfahrten in einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt werden können, wo dies erforderlich ist.

Das zur Vermeidung von Staubentwicklung erforderliche Wasser ist vom Auftragnehmer mitzubringen. Der Auftragnehmer kann eine ergänzende, für die Staubbinding erforderliche Wassermenge am gemeindlichen Bauhof kostenfrei entnehmen. Die Wasserentnahme und Entnahmemenge sind zu dokumentieren.

Die in dieser Leistungsbeschreibung geforderten Leistungen und der Service dürfen durch die Technik des Kehrfahrzeuges nicht eingeschränkt oder vermindert werden. Die Gemeinde Schermbeck beabsichtigt auch nicht, die Straßenreinigungssatzung aufgrund einer bestimmten Fahrzeugtechnik zu ändern.

Gefundene Gegenstände

Der Auftragnehmer hat bei der Straßenreinigung gefundene Wertgegenstände wie Geldbörsen und Taschen, am Tag des Auffindens bei der Gemeinde Schermbeck abzugeben, die diese der zuständigen Behörde weiterleitet.

Beschädigungen durch Kehreinsatz

Entstehen durch Fahrzeuge, Geräte und Personen des Auftragnehmers Schäden am Eigentum Dritter (Beschädigungen an anderen Fahrzeugen, Gegenständen, baulichen Einrichtungen, Bepflanzungen etc.), so hat das Personal des Auftragnehmers diese Schäden unverzüglich telefonisch an die Gemeinde Schermbeck zu melden. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Meldung an den Eigentümer, der geschädigt wurde, entfällt dadurch nicht.

Dokumentation der Leistungen

Der Auftragnehmer hat seine Leistungserbringung / Reinigungsleistungen digital zu erfassen. Bei Aufnahme werden somit alle Informationen mit Orts- und Zeitkoordinaten erfasst.

Abzubilden sind:

- Datum der Reinigung
- Kehrzeiten
- Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeuges
- Namen der beiderseits gereinigten Straßen gemäß des Kehrplans
- Kehrmeter
- Kehrgeschwindigkeit

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber mit dieser Ausschreibung eine Tabelle mit den Straßennamen und den entsprechend zugehörigen Straßenmetern.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die entsprechenden Nachweise auf Verlangen mit der monatlichen Rechnungsstellung zur Verfügung. Die Nachweise dienen lediglich als Plausibilitätsprüfung sowie als Nachweis der Leistungserbringung.

Abgerechnet wird nach angegebenen Kehrmeter der Kehrtabelle in der ausgewiesenen Länge.

Der Aufwand für die Erstellung der Nachweise ist in das Angebot einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen die erforderlichen Angaben / Daten, die für die Gebührenkalkulation, für die gesetzlich geforderten Nachweise benötigt werden, schriftlich zur Verfügung.

Die Kosten für die Dokumentation sind bei den Kosten für die Straßenreinigung einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm übermittelten und die im Rahmen dieses Auftrages erlangten Daten wie im Datenschutzgesetz und den weiteren Rechtsvorschriften zum Datenschutz gefordert, zu behandeln.

~~Das Kehrgut ist nur zu der von der Gemeinde Schermbeck vorgegebenen bzw. zugewiesenen Entsorgungsanlage (derzeit Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof [AEZ] [Betreiber: Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH], Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/940-0, Entfernung vom Rathaus [Gemeindemitte] ca. 43 km) zu transportieren und abzuladen. Insbesondere die Öffnungszeiten (Mo-Fr von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Sa. 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) sind vom Auftragnehmer zu beachten.~~

Das Kehrgut / Laub ist zu einer vom AN zu benennenden Entsorgungsanlage zu transportieren und abzuladen. Einzupreisen in die Positionen S3, S5 und S8 sind sowohl der Transport als auch die Entsorgungskosten, die an der jeweiligen Anlage entstehen.

Der Auftragnehmer lässt das Kehrgut an der Entsorgungsanlage wiegen und bestätigt durch Unterschrift die Abgabe und Menge des Kehrguts.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer.

Die Anlieferungen des eingesammelten Kehrriechts / Laubes sind mit der Angabe Abfallart, Name des Fahrers in Klarschrift, Wiegebeleg einer geeichten Waage mit Nettogewicht, Datum, Uhrzeit, Nummernschild des Fahrzeuges, Unterschrift des Fahrers und der Annahmestelle für die Verwertung (auch in Listenform zulässig) zu dokumentieren. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die entsprechenden Wiegekarten mit der monatlichen Rechnungsstellung digital zur Verfügung.